

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Christina Schenk, Uwe Hixsch und der Fraktion der PDS

Klarheit des Begriffs Mensch in EU-Grundrechtecharta sichern und Menschenwürde umfassend gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Prozess der Ausgestaltung der EU-Grundrechtecharta dafür Sorge zu tragen, dass die in der EU-Grundrechtecharta benutzten Begriffe „Mensch“ und „Person“ identisch verwendet werden.

Berlin, den 24. November 2000

Dr. Ilja Seifert
Dr. Heinrich Fink
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Christina Schenk
Uwe Hixsch
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. In der aktuellen Fassung der EU-Grundrechtecharta schreibt Artikel 1 Menschenwürde fest: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ In den nachfolgenden Artikeln geht es jedoch nur noch um den Schutz von „Personen“.

Eine solche Unterscheidung zwischen den Begriffen „Mensch“ und „Person“ ist höchst problematisch und nicht akzeptabel, da sie bezüglich der Menschenwürde eine bioethische Interpretation ermöglichen würde. Dieser bioethischen Interpretation zufolge muss man sich das Recht, Person zu sein, erst erwerben und kann es auch wieder verlieren. Das heißt, dass z. B. Neugeborene oder auch Menschen in hohem Alter, die sich ihrer eigenen Geschichte nicht mehr bewusst sind, unter Umständen zu Nicht-Personen

erklärt werden können, so dass sie nicht mehr dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit unterliegen.

Es wäre daher wichtig, dass die Bundesregierung im weiteren Prozess der Ausgestaltung der EU-Grundrechtecharta verdeutlicht, dass es keine Unterscheidung zwischen Mensch und Person geben darf, die dem Artikel 1 zuwiderläuft. Dieser Grundsatz muss auch dann gelten, wenn aus rein sprachlichen Gründen in anderen Sprachfassungen des Textes der EU-Grundrechtecharta (französisch, englisch u. a.) keine ausschließliche Verwendung eines einheitlichen Begriffs für möglich gehalten wird.

Die Gefahr, dass tendenziell bestimmte Menschen, z. B. geistig oder körperlich schwer behinderte Menschen aus der Wahrnehmung von Grundrechten ausgeklammert werden, ist trotz hoher Schutzstandards noch immer vorhanden.

Die praktische Relevanz dieser Frage zeigt sich z. B. am Fall der umstrittenen Blutuntersuchungen an über 200 behinderten Männern und Frauen im Eisinger St. Josef Stifts, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung waren. Gegenwärtig soll die zuständige Staatsanwaltschaft eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens prüfen (s. Süddeutsche Zeitung vom 9. November 2000).

2. Die Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ hat sich in ihren ersten Sitzungen ausführlich mit der EU-Grundrechtecharta befasst und am 3. Juli 2000 Vorschläge für Formulierungen verabschiedet, die (mit einer Ausnahme) ein einvernehmlich erzielt Ergebnis der Meinungsbildung darstellen. Zu diesem einvernehmlich erzielten Ergebnis gehört der Vorschlag, in den betreffenden Artikeln des Entwurfs der EU-Grundrechtecharta „die Bezeichnung ‚Person‘ jeweils durch ‚Mensch‘ zu ersetzen“.

Grundsätzlich haben die Mitglieder der Enquete-Kommission sich bei diesem Vorschlag von Erwägungen leiten lassen, die denen im oben dargelegten Punkt 1 entsprechen.

3. In der Debatte des Deutschen Bundestages zur EU-Grundrechtecharta am 12. Oktober 2000 hat auch die Bundesministerin der Justiz, Frau Dr. Herta Däubler-Gmelin, den umfassenden Begriff des Menschen und der menschlichen Würde hervorgehoben.